

# UNFALLVERHÜTUNG UND RECHTSPFLEGE

VON

GEHEIMRAT DR. A. RIEDLER

ZWEITE AUFLAGE



1 9 2 4

---

VERLAG R. OLDENBOURG / MÜNCHEN UND BERLIN

**Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes, vorbehalten**

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Zielbegrenzung . . . . .	1	2. Leuchtgasbetrieb . . . . .	19
I. Statistik . . . . .	3	3. Wasserbetrieb . . . . .	19
II. Flüssige Brennstoffe . . . . .	4	4. Sicherheitsgasbetrieb . . . . .	19
1. Erdöle . . . . .	4	5. Luftbetrieb . . . . .	20
2. Kohlenwasserstoffe . . . . .	5	VII. Sicherheitsbetrieb . . . . .	21
3. Kohlendestillate . . . . .	5	1. Grundsätze . . . . .	21
4. Ersatzbrennstoff . . . . .	6	2. Bedingungen . . . . .	23
5. Brennstoffveredlung . . . . .	6	3. Betriebsordnung . . . . .	25
III. Explosionen . . . . .	6	4. Meßvorrichtungen . . . . .	26
1. Grundbegriffe . . . . .	6	VIII. Verbilligen und	
2. Erfahrungen . . . . .	8	Verschlechtern . . . . .	28
3. Explosionsgrenzen . . . . .	10	1. Armaturen . . . . .	28
4. Zündung . . . . .	11	2. Siebe . . . . .	29
IV. Schlagwetter-Explo-		3. Sättigungsverfahren . . . . .	30
sionen . . . . .	12	4. Behauptungen . . . . .	32
1. Methan . . . . .	12	5. Zusatzverfahren . . . . .	40
2. Ölexplosionen . . . . .	13	IX. Technik, Rechts-	
3. Kohlenstaubexplosionen . . . . .	14	pflege und sittliche	
V. Leerbehälter. Explo-		Pflichten . . . . .	43
sionsgefahren . . . . .	14		
VI. Schutzmittel . . . . .	18		
1. Urzustand . . . . .	18		

---



# Unfallverhütung und Rechtspflege.\*)

Von Geheimrat Dr. A. Riedler.

## Zielbegrenzung.

Ziel dieser Schrift ist nur, einige Zusammenhänge zwischen Unfallverhütung und Rechtsfragen, trotz der notwendigen technischen Einzelheiten, allgemein verständlich zu kennzeichnen, und zwar nach zwei Richtungen, durch Fälle, wo die Technik, trotz hoher Leistungen nur eine bedingte Sicherheit gegen Unfälle erreichen kann, und durch andere Fälle, wo der Technik die vollständige Sicherung von Betrieben unbedingt gelingt und wo diese volle Sicherheit auch im großen schon erprobt ist.

„Vollständige“ und „unbedingte“ Sicherheit ist dabei in dem Sinne verstanden, daß durch geeignete technische Mittel Unfälle unmöglich werden, wenn bestimmte technische Einrichtungen geschaffen und bestimmte Betriebsvorschriften eingehalten werden, die jedoch die Betriebsleistung nicht beeinträchtigen, sondern nur selbstverständliche Voraussetzung aller Tätigkeit in gefährlichen Betrieben bilden.

Hierzu müssen kennzeichnende Beispiele ausgewählt werden, die ohne besondere Facherschaft allgemein verständlich bleiben.

Die Verkehrstechnik böte solches Verständnis, weil die meisten Gefahren jedermann aus eigener Anschauung oder Vorstellung deutlich erkennbar sind. Das Gegenstück fehlt jedoch, denn die Verkehrstechnik kann keine unbedingte Sicherung gegen Unfälle schaffen.

---

\*) Diese Auflage ist ein unveränderter Neudruck, jedoch sind S. 12 u. 38 Druckfehler der Erstauflage berichtigt.

Fabrikbetriebe böten hingegen Beispiele sowohl vollständiger und nur bedingter Sicherheit gegen Unfälle. Sie sind jedoch so mannigfaltig, daß sie ohne besondere Fachkenntnis nicht allgemein verständlich werden.

Kraftwerke und ihre Betriebe böten gleichfalls beide Beispiele, sowohl der vollen wie der teilweisen Sicherheit, sie können jedoch ebenfalls ohne fachliche Einzelheiten und ohne Zeichnungen nicht allgemein verständlich dargestellt werden.

Als kennzeichnendes Beispiel ist daher hier die Technik des Lagerns und Verteilens von Benzin usw gewählt.

Dieses Beispiel kann volle oder trügerische oder gar keine Sicherheit bieten, je nach den angewendeten technischen Mitteln, mit denen das Betriebsverfahren durchgeführt wird.

Dieses Betriebsbeispiel ist zugleich das vielseitigste und kann trotz der wissenschaftlichen Grundlagen und trotz der vielgestalteten Erfahrungen doch allgemein verständlich werden, wenn das Wesen der Kohlenwasserstoffmenge und ihres Verdampfens erfaßt wird.

Dieses Beispiel ist weiters deshalb besonders geeignet, weil es für einen sehr weiten Bereich Wert und Wichtigkeit bietet:

Für alle Betriebe, die mit Gewinnung, Veredlung, mit Handel und Lagerung von Benzin zusammenhängen, für alle Betriebe der Kraftfahrt und Luftfahrt, für die Transporttechnik auf Eisenbahn- und Wasserwegen, für Hafenslager, für städtische Lager, Feuerwehr, für Versicherungsunternehmen, sowie für alle Behörden, die mit Unfallverhütung und den Folgen von Unfällen zusammenhängen: Richter, Anwälte, Polizei, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden aller Art.

Des weiteren für zahlreiche Industrien, die Kohlenwasserstoffe verwenden, wie Gummifabriken, chemische Wäschereien, Lackfabriken u. a. chemische Fabriken usw.

Nur der Kürze halber ist stets von „Benzin“ die Rede, alles zu Sagende gilt jedoch sinngemäß für alle gefährlichen flüssigen Brennstoffe, insbesondere für Benzol, Spiritus, Äther, für alle Teer-Arten und deren Abkömmlinge sowie